



Satzung

der

**NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus, Sport und Kultur
Ortsgruppe Gottmadingen e. V.**

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen einer demokratischen, sozialen Gesellschaftsform verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltig gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es dazu beizutragen, dass Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen, sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Gottmadingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gottmadingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.

5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Baden e.V. (NaturFreunde Baden) und über diese Mitgliedschaft auch Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V., sowie der NaturFreunde Internationale (NFI).

§ 2 Zweck und Tätigkeiten des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke und Tätigkeiten im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenpflege mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der NaturFreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und anderen natursportlichen Betätigungen sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung natursportlicher Aktivitäten und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteili-

- gung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. alpines Bergsteigen (Klettern), Wintersport, Wassersport und Wanderfreizeiten,
 - d) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorenveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
 - f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der "Landschaft des Jahres" und internationaler Jugendbewegungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Fachgruppenarbeit

1. Für die in § 2 genannten Tätigkeiten können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche" des Landesverbandes.

§ 5 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der NaturFreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendklubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führen die Bezeichnung: "NaturFreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Gottmadingen"; kurz „Kindergruppe - Junge Familien“.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands", die von der Bundeskonferenz der NaturFreundejugend beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

§ 6 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden, Sammlungen und Förderer,
 - Zuschüssen,
 - Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe u. NaturFreunde Internationale.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand bei der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 7 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliederausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkte bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen. Der Antrag muss 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Ortsgruppenvorstand vorliegen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.

5. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert, wenn es den fälligen Beitrag bezahlt hat. Jeder Schadensfall ist zeitnah der Landesgeschäftsstelle des NaturFreunde Landesverbandes Baden e.V. zu melden.

§ 9 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Belange und das Ansehen der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren) unverzüglich dem Ortsgruppenvorstand mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt: Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis zum 30.09. des Jahres mitzuteilen.
3. Durch Streichung: Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Jahres als aus dem Verband der NaturFreunde Deutschlands e.V. ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss: Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Schiedsgericht zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Orts-

gruppenvorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch das Schiedsgericht ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, rechtliches Gehör zu gewähren. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach endgültig mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 11 Organe der Ortsgruppe

1. Mitgliederversammlung
2. Ortsgruppenvorstand
3. Schiedsgericht

Die Organe können zu Ihren Sitzungen Mitglieder und Berater/innen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt und wird durch einen der Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt mit Angabe des Versammlungsortes und der Uhrzeit durch Veröffentlichung auf der Homepage sowie nach Möglichkeit in lokalen Medien (derzeit Südkurier, Singener Wochenblatt und das Amtsblatt der Gemeinde Gottmadingen).
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind, oder Zweidrittel der stimmberechtigten Anwesenden sie für beschlussfähig erklären.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:
 - a) Die Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Ortsgruppenvorstandes bzw. erweiterten Ortsgruppenvorstandes,
 - b) Die Entlastung des Ortsgruppenvorstands und des Kassiers,
 - c) Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes bzw. erweiterten Ortsgruppenvorstandes.

Folgende Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes bzw. erweiterten Ortsgruppenvorstandes sind jährlich im Wechsel zu wählen:

1. In einem Jahr: 1-2 Vorsitzende, Kassierer/in, Tourenwart/in, Beisitzer/innen
 2. Im folgenden Jahr: 1-2 Vorsitzende, Schriftführer/in, Pressewart/in, Spartenleiter/innen,
- d) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages bzw. Umlagen und / oder Sonderbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung der Ortsgruppe,
 - h) sonstige satzungsgemäße Angelegenheiten.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt; sie werden schriftlich niedergelegt und als Protokoll vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in unterzeichnet.
 6. Bei Wahlen ist der/diejenige gewählt, welcher/e die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.
 7. Stimmberechtigt sind alle Ortsgruppenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 9. Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab, sofern nicht eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl wünscht.
 10. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern der Ortsgruppe gestellt werden und müssen in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Ortsgruppenvorstand vorliegen.
 11. Auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung schriftlich einberufen werden.

§ 13 Ortsgruppenvorstand

1. a) Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in.
b) Zum erweiterten Ortsgruppenvorstand zählen:
Der/die Schriftführer/in, der/die Pressewart/in, der/die Naturschutzwart/in, der/die Tourenwart/in, der/die Spartenleiter/innen, der/die Beisitzer/innen.
c) Der Ortsgruppenvorstand vertritt den Verein nach außen (§26 BGB). Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes ist für sich allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Der Ortsgruppenvorstand und der erweiterte Ortsgruppenvorstand werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein frei gewordenes Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an die oder den Vorsitzenden oder beim Ausscheiden aller an ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt unter anderem:
 - a) die Förderung aller satzungsgemäßen Aufgaben,
 - b) die Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - c) die Einberufung einer ordentlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - d) der Verkehr mit Behörden und Organisationen,
 - e) die Verwaltung der Geldmittel und des Vereinsvermögens,
 - f) die Unterstützung der Fachgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. Der Ortsgruppenvorstand bzw. der erweiterte Ortsgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes nach §13 1a unterzeichnet sein und sind an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen.

6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 14 Kontrollkommission (Revision)

1. Die Kontrollkommission besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern und wird auf 2 Jahre gewählt. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe zu prüfen und zu überwachen.
2. Sie hat das Recht an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Sie erstattet dem Ortsgruppenvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und stellt den Antrag auf Entlastung.

§ 15 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regelt die jeweils gültige Fassung der Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
3. a) Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Die Wahl des Schiedsgerichtes erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
b) Die Beschlüsse des Ortsgruppenschiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
c) Gegen einen Beschluss des Ortsgruppenschiedsgerichtes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Antrag auf Berufung bei der Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Ortsgruppenvorstand vorliegen.
d) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.

§ 17 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, einer gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Festlegung der begünstigten Gliederung beschließt die Auflösungsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogener Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten und Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorge-

gebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gerichtsstand der Ortsgruppe ist Singen.
3. Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2022 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.